Festgelegt.
Die

GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3.2 - Team 3.2 / He

Vorlage 62 /XII.L.	
Datum:	19.11.2025

An den

Entwicklungs-, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	**Sitzungstag:**	25.11.2025
Haupt- und Finanzausschuss	**Sitzungstag:**	09.12.2025
Gemeinderat	**Sitzungstag:**	16.12.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Winterdienst in der Eifelgemeinde Nettersheim
hier: Räum- und Streudienstplanung 2025 / 2026

☐ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☒ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag: Allgemeiner Haushalt

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zum Winterdienst in der Eifelgemeinde Nettersheim zustimmend zur Kenntnis.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat trotz eines möglichen Defizites den Frontmetermaßstab von 1,10 € zu belassen und vorerst keine Gebührenveränderungen vorzunehmen.

Begründung:

Die Eifelgemeinde Nettersheim ist auf Grundlage der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) in Verbindung mit dem Straßenreinigungsgesetz NRW für den Räum- und Streudienst auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen verantwortlich.

Hierzu zählen die Fahrbahnen der Straßen sowie die Gehwege. Der Räum- und Streudienst auf den Gehwegen ist durch die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Nettersheim auf die jeweiligen Eigentümer übertragen, deren Grundstücke an sie angrenzen. Die Eigentümerverpflichtung gilt demnach auch für die Gemeinde selbst, sofern es sich um gemeindliche Grundstücke handelt. Weitere Verpflichtungen für die Gemeinde bestehen auf Plätzen, Schulhöfen sowie auf den Gemeindeverbindungsstraßen.

Der Räum- und Streudienst wird in Verantwortung des gemeindlichen Bauhofs auf der Grundlage eines Räum- und Streudienstplanes durchgeführt. Hier sind alle konkreten Abläufe, Räum- und Streubezirke und Prioritätsstufen festgelegt. Ab November erfolgt täglich früh morgens um 2.00 Uhr die Prüfung der tatsächlichen Witterungsverhältnisse durch qualifiziertes Bauhofpersonal, um mögliche Einsätze zeitnah koordinieren zu können.

Der Räum- und Streudienst der Fahrbahnen wird größtenteils mit dem gemeindlichen Unimog sowie dem LKW durchgeführt. Beide Fahrzeuge sind mit Schneeschild und Aufsatzstreuer aufgerüstet. Unterstützend sind externe Firmen beauftragt.

Als Streumaterial wird wie bisher das bewährte Salz-Lava-Gemisch verwendet. Beide Materialien werden aufgrund einer im Herbst durchgeführten Ausschreibung beschafft. Das Materiallager an der Bauhofhalle im Gewerbegebiet ist entsprechend befüllt.

Bezüglich der Land- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen bestehen jeweils Verwaltungsvereinbarungen mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW und dem Kreis Euskirchen.
Der Kreis Euskirchen führt zudem den Winterdienst für die Birkenhecker und Holzmülheimer Straße (Frohngau) sowie die Steinfelder Straße (Nettersheim) bis Bahrhaus durch.

Die Räum- und Streuarbeiten Bezirk 1 für die Orte Engelgau, Tondorf und Marmagen führt der gemeindliche Bauhof eigenständig durch.

Die seit einigen Jahren unterstützende Firma aus Zingsheim wird in dieser Winterperiode wieder den Bezirk 2 für die Orte Pesch, Zingsheim und Nettersheim räumen und streuen.

Die Ortsteile Frohngau, Roderath, Bouderath, Holzmülheim und Buir (incl. Verbindungsstraßen) stellen den Räum- und Streubezirk 3 dar. Dieser wird wieder durch den ortsansässigen Landwirt erfüllt.

Das Räumen und Streuen auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen ist über die Straßenreinigungsgebühr zu finanzieren. (Verweis auf die §§ 5 ff der Straßenreinigungssatzung)
Die Gebührenabrechnung erfolgt auf der Grundlage der veranlagten Frontmeter.
Die Gebühr beträgt für die Grundstückseigentümer pro Frontmeter 1,10 €.
Die letzte Gebührenanpassung erfolgte Ende 2013.
Nach aktueller Gebührenkalkulation ergibt sich für das Haushaltsjahr 2026 ein Defizit. Zudem bestehen noch Unterdeckungen aus Vorjahren.

Nachfolgend die für 2026 kalkulierten Aufwendungen nebst Erläuterungen:

Die Aufwendungen setzen sich aus Personal- sowie Unternehmerkosten, Abrechnungen von Straßen.NRW und Kreis Euskirchen sowie aus Materialkosten und Fahrzeugkosten zusammen. Hierfür wird für das Jahr 2026 eine Summe von 196.500,00 € veranschlagt. Dies entspräche einer Erhöhung von ca. 15 % zu den Vorjahren.
Die Gemeinde ist verpflichtet, einen Eigenanteil abzuziehen, da die Reinigung der Straßen nicht nur im Interesse der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke erfolgt, sondern auch im allgemeinen Interesse liegt. Dieser Anteil war bis Ende 1997 durch § 3 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes in der damaligen Fassung auf 25 % festgelegt. Die verbleibenden 75 % durften umgelegt werden. Das Gesetz ist in dieser Form zwar heute mehr gültig, jedoch sind die Kommunen weiterhin verpflichtet, einen Eigenanteil zu berücksichtigen. Dieser ist auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu bestimmen. Die Gemeinde orientiert sich weiterhin an der früheren Regelung und berücksichtigt einen 25 %igen Anteil.

Die Erträge werden ausschließlich aus den veranlagten Frontmetern generiert, so dass für das kommende Haushaltsjahr ein Betrag von ca. 139.200,00 € eingerechnet wird. Nach Berücksichtigung des wie vor erläuterten Eigenanteils würde das Haushaltsjahr 2026 ein Defizit ausweisen.

Ursächlich hierfür sind wie o. a. gestiegene Unternehmerkosten, Erhöhungen seitens des Kreises, Straßen.NRW sowie höhere Materialkosten. Inwieweit die eingeplanten Aufwendungen tatsächlich eintreffen, hängt grundsätzlich von den tatsächlichen Winter- bzw. Witterungsverhältnissen in den Monaten November 2025 bis März 2026 ab.

Aufgrund dessen ist zunächst noch keine Gebührenanpassung vorzunehmen und die aktuelle Winterperiode abzuwarten. Anpassungsnotwendigkeiten werden dann ggfls. mit dem Haushalt 2027 kalkuliert und vorgetragen.

gez. Crump

Bürgermeister